X-pand into the Future

eurex rundschreiben 024/10

Datum: Frankfurt, 16. Februar 2010
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Änderung der Kontraktspezifikationen zur Harmonisierung der Eurex-Regelwerke

Kontakt: Dr. Daniel Mirtschink, Tel.: +49-69-211-1 54 64, E-Mail: Daniel.Mirtschink@deutsche-boerse.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die beigefügte Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich dient der Harmonisierung der Eurex-Regelwerke. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass die Erfüllung der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Kontrakte jeweils im Verhältnis zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und der Eurex Clearing AG erfolgt. Änderungsbedarf in operativer Hinsicht ergibt sich hieraus für Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nicht.

Die Änderung erfolgt mit Wirkung zum **16. Februar 2010**.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1 Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

1.1 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

1.1.5 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.2 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.6 Lieferung

[...]

(3) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen

nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

1.3 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.4 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

1.4.6 Lieferung

[...]

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.5 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.5.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.6 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.6 Erfüllung

(1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

1.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Kredit-Futures-Kontrakte

[...]

1.7.7 Erfüllung, Barausgleich, Positionseröffnung

(1) Erfüllungstag für Kredit-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Kredit-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds.

[...]

1.8 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Inflations-Futures-Kontrakte

[...]

1.8.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Euro-Inflation-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Euro-Inflation-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.9 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[...]

1.9.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte

[...]

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Edelmetall-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

1.11 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.11.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Immobilien-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.12 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.12.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.13 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Sturmschaden-Futures-Kontrakte

[...]

1.13.7 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Sturmschaden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Sturmschaden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.14 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Agrarindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.14.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Agrarindex-Futures-Kontrakte ist der auf den Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag der Eurex Clearing AG.

(2) Die Erfüllung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.15 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

[...]

1.15.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

2. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.4 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.4.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.5 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.6 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe

des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

2.7 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Optionskontrakte

[...]

2.7.12 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]